



Schulleitungen
Schulämter

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: III 2/III 3/III 4-321.11.3/
Meine Nachricht vom: /

laut Verteiler

Telefon: 0431 988-0/
Telefax: 0431 988-7

16. Dezember 2010

Ausfall von Unterrichtsstunden aufgrund besonderer Witterungsverhältnisse

Erlass vom 18. Juni 1998 III 500 - 321.11.2 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 232)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund zahlreicher Nachfragen, die das MBK im Zusammenhang mit dem witterungsbedingten Unterrichtsausfall erreicht haben, möchten wir folgendes klarstellen:

1. Schülerinnen und Schüler, die trotz der Anordnung witterungsbedingten Unterrichtsausfalls die Schule erreichen

Für Schülerinnen und Schüler, die bei angeordnetem Unterrichtsausfall zur Schule kommen, hat die Schulleitung in jedem Fall eine Betreuung mit Lehrkräften zu gewährleisten. Diese Betreuung ist von der Schulleitung so zu organisieren, dass eine Beaufsichtigung mit sinnvollen außerunterrichtlichen Angeboten für die Schülerinnen und Schüler, die zur Schule kommen, sichergestellt ist. Für diese Betreuung ist vom regelmäßigen Schulanfang bis zum Ende des Unterrichts bzw. der schulischen Veranstaltungen Sorge zu tragen. Die in der Schule anwesenden Schülerinnen und Schüler sind in den Schutz der Gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen.

2. Genehmigte Schulveranstaltungen (Theaterbesuche, Weihnachtsmärchen, Sportveranstaltungen, usw.)

Sofern an Tagen, an denen Unterrichtsausfall angeordnet worden ist, einzelne - von der Schulleitung genehmigte - Schulveranstaltungen dennoch stattfinden, sind die Schülerinnen und Schüler auch im Rahmen dieser Veranstaltungen (einschließlich Hin- und Rückweg) unfallversichert.

3. Ganztagschulen und Betreuungsangebote

Für Ganztags- und Betreuungsangebote als schulische Veranstaltungen ist von der Schulleitung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Träger der Angebote eine Betreuung sicherzustellen.

4. Kostenpflichtige schulische Veranstaltungen (z.B. Mittagstisch, Ganztags- und Betreuungsangebote)

Die Frage, welche rechtlichen Folgen sich für die Kostentragungspflicht ergeben, wenn ein Angebot auf Grund des witterungsbedingten Unterrichtsausfalls nicht vorgehalten oder wahrgenommen wurde, lässt sich nicht generell beantworten, sondern ist abhängig von der jeweiligen Vertragsgestaltung vor Ort.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Gertrud Weinriefer-Hoyer

gez. Dr. Claudia Langer

gez. Dr. Gabriele Romig